



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
*LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT*

# *SATZUNG*

*ZULETZT GEÄNDERT DURCH DEN ORDENTLICHEN LANDESPARTEITAG  
AM 13. JANUAR 2018 IN WERNIGERODE*

## Inhalt

§1 Name und Sitz.....	3
§2 Aufgaben und Gliederung.....	3
§3 Organe.....	3
§3a Mitgliederentscheid .....	3
§ 3b Verfahren des Mitgliederentscheids .....	4
§4 Landesparteitag.....	5
§5 Außerordentlicher Landesparteitag.....	7
§6 Landesvorstand.....	7
§7 Landesparteirat .....	8
§8 Revisoren .....	8
§9 Fachausschüsse .....	9
§10 Vorbereitung von Bundestags- und Landtagswahlen.....	9
§ 11 Vorbereitung von Kreistags- , Landrats- und Oberbürgermeisterwahlen .....	10
§12 Schlussbestimmungen .....	11

## §1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt und führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Landesverband Sachsen-Anhalt“. Dieser Verband ist eine Organisationsgliederung im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.

## §2 Aufgaben und Gliederung

(1) Der Landesverband nimmt die landespolitischen Aufgaben wahr, koordiniert die politische Arbeit der SPD in Sachsen-Anhalt und beteiligt sich an der Willensbildung der Gesamtpartei.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Ortsvereine. Die Stadtverbände der kreisfreien Städte sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Die Kreisverbände sind Organisationsgliederungen im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

## §3 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand und
- c) der Landesparteirat.

## §3a Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Kandidat oder die Kandidatin der SPD für das Amt des/der Ministerpräsidenten/in kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der SPD bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne des Landesverbandes und seiner Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
- c) oder wenn es mehr als ein Drittel der Kreisverbände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Landesvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Landesvorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Landesvorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.

(8) Gegen den Beschluss des Vorstands über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

(9) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

### § 3b Verfahren des Mitgliederentscheids

(1) Der Landesvorstand setzt den Tag oder den Zeitraum der Abstimmung fest. Die Abstimmung nach § 3a (4) a) und c) muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden. Abweichend kann der Landesvorstand eine generelle Abstimmung per Brief beschließen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Landesvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung, sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Kreisverbände verantwortlich. Die Kreisverbände leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Kreisverbände weiterleiten.

(6) Die Kreisverbände teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Landesvorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Kreisverbänden für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Im Fall der Abstimmung durch Brief sind die Stimmzettel für die Dauer eines Jahres im Landesverband aufzubewahren.

(7) Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreisverbände zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(8) Bei der Bestimmung des/der Kandidaten/in für das Amt des/der Ministerpräsidenten/in durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### §4 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:

- a) Wahl des Landesvorstandes,
- b) Wahl der Revisoren,
- c) Wahl der Schiedskommission
- d) Entgegennahme der und Beschlussfassung über die Berichte des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion, der Revisoren/innen und der Schiedskommission,
- e) Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse,
- f) Beschlussfassung über die Vorschläge zur Bundesliste für die Europawahlen.

(3) Mitglieder des Landesparteitages sind:

- a) die in den Kreisverbänden gewählten 103 Delegierten und
- b) die Mitglieder des Landesvorstandes.

(4) Die Verteilung der Mandate der Kreisverbände erfolgt nach der Mitgliederzahl für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer an der Delegation eines jeden Kreisverbandes mindestens mit je 40 Prozent vertreten sind.

(5) Beratend, d.h. ohne Antrags- und Stimmrecht, nehmen am Landesparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:

- a) die ständigen Gäste des Landesvorstandes mit der Ausnahme, dass den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene für ihre Arbeitsgemeinschaften das Antragsrecht zusteht,
- b) die Mitglieder des Landesparteirates,
- c) ein Zehntel der SPD-Landtagsabgeordneten, die von ihrer Fraktion gewählt wurden,
- d) die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung und der Bundesregierung aus Sachsen-Anhalt,
- e) die im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt gewählten sozialdemokratischen Europa- und Bundestagsabgeordneten,
- f) die Regionalgeschäftsführer und Regionalgeschäftsführerinnen des Landesverbandes,
- g) die vom Landesvorstand geladenen Referenten und Referentinnen des Parteitages.

(6) Der ordentliche Landesparteitag, der die Wahl des Landesvorstandes vornimmt, findet alle 2 Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe des Delegiertenschlüssels und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(7) Die Anträge zum Landesparteitag müssen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein, der sie zwei Wochen vor Parteitagbeginn den Delegierten und den antragstellenden Organisationsgliederungen mit einer Stellungnahme der Antragskommission zuzustellen hat. Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Kreis- und Stadtverbände sowie 3 vom Landesvorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist vom Landesvorstand einzuladen.

(8) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Ortsvereine, die Kreisverbände, der Landesvorstand sowie die Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.

(9) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt zu Beginn aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und zwei Protokollanten/innen sowie eine Mandatsprüfungs- und mindestens eine Zählkommission. Mitglieder des Landesvorstandes und Kandidat/innen für Parteiämter, politische Ämter und Mandate stehen nicht zur Wahl.

(10) Die Verhandlungen des Parteitages werden protokolliert. Tonbandaufnahmen sind zulässig. Das endgültige Protokoll sowie die Beschlüsse des Parteitages sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Parteitagspräsidiums zu unterzeichnen.

(11) Die näheren Einzelheiten des Verfahrens des Parteitages regelt die vom Parteitag zu beschließende Geschäftsordnung. Für die Durchführung der Wahlen für Parteiämter gelten die Regelungen des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## §5 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Landesparteitages,
- b) auf Beschluss des Landesvorstandes,
- c) auf Antrag von mehr als einem Drittel der Kreisverbände.

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom Landesvorstand abgekürzt werden. Über die zu verkürzenden Antragsfristen beschließt der Landesvorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Landesparteitag.

(3) Bei einem außerordentlichen Parteitag, der gemäß §10 Abs. 4 dieser Satzung als Vertreterversammlung zur Vorbereitung von Bundestags- und Landtagswahlen einberufen wird, nimmt der Landesvorstand abweichend von §4 Abs. 3 dieser Satzung ohne Stimmrecht teil. Daneben gelten anstelle der Vorschrift des §4 Abs. 10 Satz 3 dieser Satzung die Regelungen der Wahlgesetze über die Anfertigung und den Inhalt einer Niederschrift. Die Vorschriften des §4 Abs.2 a)-d), 3 b), 6 und 10 Satz 3 dieser Satzung finden keine Anwendung.

## §6 Landesvorstand

(1) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Leitung und Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der SPD in Sachsen-Anhalt,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage,
- d) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes und die gerichtliche Vertretung seiner Untergliederungen,
- e) die Geschäftsführung, Finanz- und Vermögensverwaltung des Landesverbandes,
- f) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter des Landesverbandes.

(2) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem/der Landesvorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) 12 Beisitzer/innen.

(3) Dem Landesvorstand gehören, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind, folgende ständige Gäste an:

- a) der/die vom Landesverband angestellte Landesgeschäftsführer/in,
- b) der/die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion,
- c) der/die sozialdemokratische Ministerpräsident/in,
- d) der/die Sprecherin der Landesgruppe Sachsen-Anhalt in der SPD-Bundestagsfraktion und zwei weitere Landesgruppenmitglieder, die von der Landesgruppe entsprechend den aktuell zu behandelnden Themen bestimmt werden sowie der/die Sprecher/in der sozialdemokratischen Europaabgeordneten aus Sachsen-Anhalt.,
- e) die Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften in der SPD,
- f) der/die Vorsitzende der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK),
- g) der/die sozialdemokratische Landtagspräsident/in.
- h) der/die Vorsitzende des Landesparteirates.

(4) Der Landesvorstand kann weitere Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Die rechtliche Vertretung des Landesverbandes nimmt der Landesvorsitzende wahr, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes vor, erledigt die ihm vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben und entscheidet über Fragen von großer Eilbedürftigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(7) Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die unter Abs. 2 Buchstabe a) bis c) genannten sowie weitere aus der Mitte des Vorstandes unter Beachtung der Quotenregelung zu wählende Mitglieder an.

## §7 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über

- a) grundlegende landespolitische Entscheidungen,
- b) grundsätzliche organisatorische Fragen,
- c) die Vorbereitung von Wahlen.

(2) Dem Landesparteirat können vom Landesparteitag Aufgaben übertragen werden. Über die vom Landesparteitag an den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesvorstand, nachdem der Landesparteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

(3) Der Landesparteirat besteht aus 35 von den Kreisverbänden gewählten Mitgliedern. Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Mandate. Die 7 mitgliederstärksten Kreisverbände erhalten ein zusätzliches Mandat. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kreis- und Stadtverbände haben die Möglichkeit, bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(4) Beratend, d.h. ohne Antrags- und Stimmrecht, nehmen an den Sitzungen des Landesparteirates teil:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes und seine ständigen Gäste, sofern sie nicht gewählte Parteiratsmitglieder der Kreisverbände sind,
- b) die Vorsitzenden der Kreisverbände, sofern sie nicht gewählte Parteiratsmitglieder der Kreisverbände sind,
- c) ein Zehntel der SPD-Landtagsfraktion, die von dieser gewählt werden,
- d) die Mitglieder des Bundesparteirates, sofern sie nicht unter die unter a) bis c) genannten Personengruppen fallen,
- e) die vom Parteirat geladenen Referentinnen und Referenten.

(5) Der Landesparteirat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er muss einberufen werden,

- a) wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder oder
- b) wenn mehr als ein Drittel der Kreisverbände es verlangt oder
- c) auf Antrag des Landesvorstandes.

## §8 Revisoren

(1) Der Landesparteitag wählt drei Revisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, jedoch maximal zwei Wahlperioden für jedes Mitglied.

(2) Die Revisoren dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Vorstand einer Organisationsgliederung der Landespartei angehören oder hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Partei sein. Sie erstatten dem Landesparteitag und auf Verlangen dem Landesvorstand Bericht.



## §9 Fachausschüsse

Der Landesvorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Fachausschüsse berufen.

## §10 Vorbereitung von Bundestags- und Landtagswahlen

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag werden von den im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern in einer Wahlkreismitgliederversammlung oder in einer von den wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlkreises gewählten Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt. Über die Form der Versammlung entscheiden die Vorstände der zum jeweiligen Wahlkreis gehörenden Kreisverbände auf der Grundlage einer Empfehlung des Landesvorstandes. Im Falle des Überschneidens von Wahlkreisen und Kreisverbänden ist für die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten nur eine einheitliche Versammlungsform (Delegations- oder Mitgliederversammlungsprinzip) zulässig. Im Übrigen gelten für die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten/innen folgende Regelungen:

- a) In jedem Bundestags- und Landtagswahlkreis wird für den Kreiswahlvorschlag neben dem/der Bewerber/in ein/e Ersatzkandidat/in gewählt. Diese/r kommt dann zum Zuge, wenn der/die gewählte Wahlkreiskandidat/in ausfällt und eine Änderung des Kreiswahlvorschlages nach den gesetzlichen Bestimmungen noch zulässig ist.
- b) Vorschlagsberechtigt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Ortsvereine und Kreisvorstände des Wahlkreises. Die Ortsvereine übersenden ihre Wahlvorschläge den Kreisvorständen, die Kreisvorstände diese und ihre Wahlvorschläge dem Landesverband. Unberührt bleibt die Möglichkeit in der Wahlkreismitglieder- oder -delegiertenversammlung noch Kandidaten/innenvorschläge einzubringen.
- c) Für die Durchführung von Wahlkreisdelegiertenversammlungen beschließen die zuständigen Kreisvorstände einen Delegiertenschlüssel unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl, für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet wurden. Jeder Ortsverein erhält mindestens 1 Delegiertenmandat. Die Delegierten zu den Wahlkreisdelegiertenversammlungen sind von den Ortsvereinen in geheimer Wahl zu wählen.
- d) Die Vorbereitung und Einberufung der Wahlkreismitglieder- oder Wahlkreisdelegiertenversammlungen obliegt dem Kreisvorstand, zu dem das Gebiet des Wahlkreises gehört. Erstreckt sich der Wahlkreis über das Gebiet mehrerer Kreisverbände, so haben die Kreisvorstände die Versammlungen gemeinsam vorzubereiten und einzuberufen oder sich zu einigen, welcher Kreisvorstand die Vorbereitung und Einberufung übernimmt. Auf eine einheitliche Versammlungsform (Absatz 1) ist zu achten. Die Einladungen sind gemäß § 2 der Wahlordnung der SPD den wahlberechtigten Mitgliedern oder den gewählten Delegierten zu übersenden.
- e) Die Wahlkreismitglieder- bzw. Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag des oder der einberufenden Kreisvorstandes/Kreisvorstände ein Präsidium und eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Dabei ist auf regionale Ausgewogenheit zu achten. Kandidaten\*innen dürfen nicht Mitglieder dieser Gremien sein. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Prüfung der Beschlussfähigkeit obliegt der Mandatsprüfungs- und Zählkommission.
- f) Die Wahl der Wahlkreiskandidaten/innen und Ersatzkandidaten/innen erfolgt gemäß § 7 der Wahlordnung der SPD.

(2) Die Kreisvorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Landesvorstand rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften den Kreis- und Landeswahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen vorliegen.

(3) Das nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Landesvorstand zustehende Einspruchsrecht kann von diesem nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift über die Wahlkreismitglieder - oder – delegiertenversammlung ausgeübt werden.

(4) Landeslisten für die Wahl zum Bundestag und zum Landtag werden auf einer Vertreterversammlung, die als außerordentlicher Parteitag gemäß § 5 dieser Satzung durchgeführt wird, aufgestellt. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl und die Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl erfolgt auf der Grundlage eines vom Landesvorstand unterbreiteten Vorschlages. Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, noch Kandidaten/innenvorschläge und Änderungsvorschläge einzubringen.
- b) Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages findet §4 Abs. 2 der Wahlordnung der SPD Anwendung (Reißverschluss).
- c) Die Wahl der Kandidaten/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste richtet sich nach § 7 der Wahlordnung der SPD. Sie kann für jeden Listenplatz in jeweils getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) oder für mehrere oder alle Listenplätze in einem Wahlgang (verbundene Einzelwahl) durchgeführt werden. Verbundene Einzelwahlen sind immer nur bis zu dem Listenplatz zulässig, bis zu dem aus der Mitte der Versammlung heraus keine vom Listenvorschlag abweichenden Kandidaten/innenvorschläge unterbreitet werden.
- d) Die näheren Einzelheiten der Kandidatenvorstellung und der Wahlhandlung werden durch eine Geschäfts- und Wahlordnung geregelt, die auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss der Vertreterversammlung zustande kommt.

#### § 11 Vorbereitung von Kreistags-, Landrats- und Oberbürgermeisterwahlen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreistage, oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von den im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern in einer Vollversammlung, oder in einer von den wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlgebietes gewählten Delegiertenversammlung aufgestellt werden. Über die Form der Versammlung entscheiden die Vorstände des zum jeweiligen Wahlgebiet gehörenden Stadt- oder Kreisverbandes.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Ortsvereine und Kreis- bzw. Stadtvorstände des jeweiligen Wahlgebietes. Unberührt bleibt die Möglichkeit in der Vollversammlung oder der Delegiertenversammlung noch Kandidaten/innenvorschläge zu machen.
- (3) Für die Durchführung von Delegiertenversammlungen beschließen der zuständige Kreis- oder Stadtvorstand einen Delegiertenschlüssel unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl, für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet wurden. Jeder Ortsverein erhält mindestens ein Delegiertenmandat. Die Delegierten zu den Delegiertenversammlungen sind von den Ortsvereinen in geheimer Wahl zu wählen.
- (4) Die Vorbereitung und Einberufung der Voll- oder Delegiertenversammlungen obliegt dem Kreis- oder Stadtvorstand zu dem das Wahlgebiet gehört. Die Einladungen sind gemäß § 2 der Wahlordnung der SPD den wahlberechtigten Mitgliedern oder den gewählten Delegierten zu übersenden.
- (5) Die Voll- bzw. –Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag des einberufenden Kreis- oder Stadtvorstandes ein Präsidium und eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Kandidaten/innen dürfen nicht Mitglieder dieser Gremien sein.
- (6) Die Delegiertenversammlung für Kreistags-, Landrats- und Oberbürgermeisterwahlen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Vollversammlung für Kreistags-, und Landrats- und Oberbürgermeisterwahlen ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Prüfung der Beschlussfähigkeit obliegt der Mandatsprüfungs- und Zählkommission.
- (7) Die Wahlen erfolgen nach § 7 der Wahlordnung der SPD“

## §12 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen worden sind, gelten das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Finanzordnung der SPD entsprechend.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit des Landesparteitages.

(3) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Landesparteitages am 24.11.2013 in Quedlinburg, zuletzt geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 13.01.2018 in Wernigerode in Kraft.